



STELLUNGNAHME

ZUM ENTWURF EINES GESETZES FÜR DIE WÄRMEPLANUNG UND ZUR DE- KARBONISIERUNG DER WÄRMENETZE

Basierend auf dem Referentenentwurf der Bundesregierung mit
Bearbeitungsstand 21. Juli 2023

ZVSHK, St. Augustin/Berlin, 26. Juli 2023

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES FÜR DIE WÄRMEPLANUNG UND ZUR DEKARBONISIERUNG DER WÄRMENETZE

PLÄDOYER FÜR EINE FAIRE UMSETZUNG DER WÄRMEWENDE GEMEINSAM MIT EINEM STARKEN HANDWERK

1. Vorbemerkungen

Der Umbau des Gebäudebestandes hin zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss entsprechend durch den Staat flankiert werden. Die letzten Monate haben sehr deutlich gezeigt, welchen Stellenwert eine sichere und bezahlbare Energie- und Wärmeversorgung für die Menschen in Deutschland hat.

Das bisherige politische Vorgehen hat in weiten Teilen der Bevölkerung zu großer Verunsicherung geführt. Umso wichtiger ist es jetzt, die gesetzlichen Regelungen so zu gestalten, dass die Menschen das Vertrauen in die Maßnahmen erlangen. Dafür gilt es einen einfachen und nachvollziehbaren Rahmen zu stecken, der den technologischen Lösungsraum offen gestaltet, alle erneuerbaren und klimaneutralen Energien gleichberechtigt zum Tragen kommen lässt und das in einem realistischen zeitlichen Rahmen.

Essentielle Voraussetzung hierfür ist eine kommunale Wärmeplanung, die Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit, langfristige verlässliche Rahmenbedingungen und das im Gebäudenergiegesetz gewährte Spektrum praktikabler Lösungen für individuelle bauliche und Nutzersituationen berücksichtigt.

Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) ist Landesorganisation, Wirtschaftsverband und Interessenvertretung von rund 49.000 Fachunternehmen mit über 392.000 Beschäftigten – darunter 37.300 Auszubildende für den Beruf des Anlagenmechanikers – in Deutschland, deren Tätigkeit von entscheidender Bedeutung ist, wenn es um die Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmemarkt geht. Als größter nationaler Verband seiner Art in der Europäischen Union fungiert der ZVSHK vor allem als Vertreter und Mittler mittelständischer Interessen

(KMU) in den Bereichen Planung, Bau und Unterhaltung gebäudetechnischer Anlagen in der Energie- und Wassertechnik.

Der ZVSHK unterstützt die ambitionierten CO₂-Minderungsziele der Bundesregierung. Seine Betriebe stehen in diesem Kontext mit ihrem fachlichen Know-how für die gesamte Palette technologischer Lösungen, deren richtige Auswahl und fachlich qualifizierte Umsetzung in unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten und Nutzersituationen.

2. Grundsätzliche Anmerkungen

Zu kurze Fristsetzung für eine angemessene Stellungnahme

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) haben in gemeinsamer Federführung einen Gesetzentwurf erarbeitet, mit dem die kommunale Wärmeplanung durch ein Bundesgesetz verpflichtend eingeführt werden soll und Wärmenetze bis 2045 klimaneutral werden sollen.

Mit Bearbeitungsstand 1. Juni 2023 wurde zunächst den Ländern und Verbänden ein noch in der Ressortabstimmung befindlicher Arbeitsstand des Referentenentwurfes zur Stellungnahme bis zum 15. Juni 2023 zugeleitet. Innerhalb der durch gesetzliche Feiertage verkürzten Frist war eine profunde Prüfung dieses Entwurfs samt Begründung und eine detaillierte Stellungnahme dazu im Sinne § 47 GGO nicht möglich.

Mit Datum 21. Juli 2023 wurde am Freitagnachmittag ein „im Lichte der bisherigen Ressortabstimmung, der Stellungnahmen aus der ersten Länder- und Verbändeanhörung sowie der politischen Einigungen zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)“ umfänglich überarbeiteter Entwurf Ländern und Verbänden zur erneuten Anhörung mit Fristsetzung zur Stellungnahme bis 26. Juli 2023 zugeleitet. Zur Sichtung und Stellungnahme verbleiben den Adressaten somit drei Arbeitstage innerhalb der Sommerurlaubszeit.

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze adressiert vor allem Kommunen und nimmt diese in die Pflicht. Es ist schlichtweg unmöglich, innerhalb dieser kurzen Frist zur Stellungnahme die Expertise unserer auf kommunaler Ebene zuständigen und maßgeblich betroffenen SHK-Innungen einzuholen und diese in den Kommentierungsprozess zur Gesetzgebung einzubinden.

Angemessene Beteiligung besonders betroffener Kreise sicherstellen

Wegen der erwarteten Auswirkungen auf das lokal ansässige Handwerk muss sichergestellt werden, dass die Einrichtungen des Handwerks (Innungen und Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts) wirkungsvoll in die Prozesse zur Wärmeplanung eingebunden werden. Dies gilt in besonderer Weise für unsere umsetzungsrelevanten Klimahandwerke im SHK-Bereich.

Die Gestaltung eines freien, technologieoffenen Wärmemarktes auf Basis marktwirtschaftlicher Strukturen, der international anerkannte, energieeffiziente und klimafreundliche Lösungen bietet, ist zentrales Anliegen des SHK-Handwerk wie auch des Verbraucherschutzes, der sich gegen eine schleichende, monopolistisch geprägte Zentralisierung und Entmündigung der Bürger wendet.

Nah- und Fernwärme sind wichtige Faktoren einer künftig dekarbonisierten Energieversorgung, es muss allerdings sichergestellt bleiben, dass sich der Kunde freiwillig und ohne Einschränkungen für dessen Nutzung entscheiden darf. Dahingehend negative Erfahrungen mit kommunaler Energieversorgung, die auf Anschluss- und Benutzungszwänge sowie Verbot lokaler Alternativen setzt, zeigen deutlich, dass die bisherigen förmlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren recht wirkungslos bzw. zu schwach waren.

Einheitliche Grundsätze für kommunale Wärmeplanung schaffen

Wir begrüßen, dass mit dem WPG bundesweit einheitliche Vorgaben getroffen werden. Die Vorgaben zur Wärmeplanung sollten unbedingt zu einer möglichst einheitlichen Umsetzung in den Bundesländern führen. Der derzeit vorhandene „Flickenteppich“ länderspezifischer Regelungen erschwert es allen bundesländerübergreifend Arbeitenden massiv, ihren Aufgaben gerecht zu werden, erhöht den bürokratischen Aufwand und trägt so unter anderem zu einer Kostensteigerung bei. Insoweit sollten Regelungen, die länderspezifische Lösungen zulassen, darauf beschränkt sein, dass nur diejenigen wirksam sind, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bzw. der Gesetze (GEG/WPG) im Sinne der Neuregelungen bereits umgesetzt wurden (Bestandsregelung).

Um zu einer bundesweit möglichst einheitlichen Regelung zu kommen, sollten weitergehende länderspezifische Regelungen, aus den oben genannten Gründen, nicht möglich sein. Es wird gleichwohl Kommunen geben, die schneller sind als andere. Sofern eine unterschiedliche Geschwindigkeit nicht vermeidbar ist, bedarf es eines einfachen und rechtssicheren Informationsangebots für Bürgerinnen, Bürger und

Handwerk zur Orientierung über bestehende kommunale Regelungen, denn ein intransparenter Flickenteppich des Wirksamwerdens des GEG muss vermieden werden. Insoweit sollte zumindest auf kommunaler Ebene ein einheitlich geltender Zeitpunkt aufgenommen werden.

Individuell optimale Auswahl ermöglichen – Modernisierungen nicht durch Anschluss- und Benutzungszwang ausbremsen

Die mit dem Gesetz verordnete kommunale Wärmeplanung startet in vielen Kommunen deutlich zu spät. Denn essenzielle Voraussetzung dafür, bei der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung eine hohe Effizienz und damit auch Rentabilität zu erreichen, ist ihr Vorliegen. Erst dann haben Hauseigentümer gesicherte Informationen über verfügbare Versorgungsoptionen und dann auch können einschränkende Vorgaben eines GEG sinnvollerweise erst greifen. Nach Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung im Zweifel erst noch anschließender Ausbau von Versorgungsinfrastrukturen ist in der Regel ein weiteres, zeitfressendes Mammutprojekt. Das Voranschreiten individueller (dezentraler) Modernisierung von Gebäuden und veralteten Heizungsanlagen darf in entsprechenden Gebieten nicht ausgebremst bzw. gar unterbunden werden.

Gleichwohl sind bereits zahlreiche kommunale Aktivitäten zu beobachten, in denen insbesondere Versorger aktuell massiv nach Möglichkeiten suchen, künftig dauerhaft und konkurrenzlos Einnahmen durch Nah- und Fernwärmenetze zu erzielen. Es werden Anschluss- und Benutzungszwänge auf kommunaler Ebene verhandelt, die in betroffenen Kommunen das Fortschreiten individueller Modernisierung zum Erliegen bringen. Nicht nur die Art erneuerbarer Energieversorgung und darauf basierender dezentraler Energieerzeugungs- sowie Heizsysteme, sondern auch der alternative Anschluss an ein Wärmenetz muss frei wählbar bleiben und für Endkunden wirtschaftlich vorteilhaft und ökologisch sinnvoll sein. Der Markt braucht dahingehend Wahlfreiheit, Transparenz und nachvollziehbare, marktkonforme und faire Preise für die Wärmeversorgung.

Im Wärmeplanungsgesetz muss deshalb dringend klargestellt werden, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang ausgeschlossen ist, soweit betroffene Gebäude bereits die Vorgaben nach dem neuen GEG erfüllen. Eine entsprechende (Ausnahme-)Regelung konnten wir im vorliegenden Entwurf nicht finden.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Anschluss- und Benutzungszwang ist in § 109 Anschluss- und Benutzungszwang des

GEG verankert: „Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.“ Eine derartige pauschale, verordnungsrechtliche Vorgabe lehnen wir grundsätzlich ab.

So wurde von unserem Mitgliedsverband in Baden-Württemberg, wo das dortige Klimaschutzgesetz bereits Vorgaben für die Erstellung von Wärmeplanungen macht, festgestellt, dass verschiedene Kommunen bzw. die verbundenen Stadtwerke das Instrument des Anschluss- und Benutzungszwangs aus rein wirtschaftlichem Interesse und nicht im Sinne des Gemeinwohls anwenden. Insoweit sollte, wie oben erwähnt, im WPG ein Passus in das Gesetz aufgenommen und das GEG, § 109, ergänzt werden, um die Ermächtigungsgrundlage für kommunale Anschluss- und Benutzungszwänge einzugrenzen und strenge Leitlinien für die gemeinwohlbezogene Anwendung vorzugeben.

Effiziente Lösungen sind erforderlich

Ziel des Gesetzes und damit auch kommunaler Wärmeplanung ist es, gemäß § 1 des Entwurfs „zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 (Zieljahr)“ zu kommen. Alle kommunal verfolgten Wärmeversorgungsvarianten müssen sich diesem Ziel stellen, auch die Variante Fern- und Nahwärme. Ihre Attraktivität ist für (Neu-)Kunden deshalb so zu steigern, dass auf die Anwendung von Anschluss- und Benutzungszwängen gänzlich verzichtet werden kann. Kommunale Wärmeplanung muss sich dahingehend zukunftsfähig aufstellen und nicht Wege verfolgen, die nur mit Zwängen und Verboten umsetzbar sind.

Eine mögliche Variante stellen Wärmenetze der 5. Generation dar, die Wasser oder Sole als Energieträger sowie hybride Wärmeübergabestationen mit Wasser-Wasser-Wärmepumpen nutzen. Die Netze ermöglichen zudem eine direkte Nutzung von industrieller und urbaner Abwärme sowie erneuerbaren Wärmequellen mit niedrigem Exergiegehalt und weisen aufgrund von Netztemperaturen nahe der Erdbodentemperatur sehr geringe Wärmeverluste ans Erdreich auf. Ihre Erweiterbarkeit (Anschluss weiterer Verbraucher an das Wärmenetz) ist vergleichsweise einfach; Wärmekapazität des Bodens kann als zusätzliches Flexibilitätspotential genutzt werden.

3. Konkrete Anmerkungen zu Textabschnitten

Zu A Problem und Ziel

Die Formulierung ist nicht stimmig und sollte wie folgt angepasst werden:

„Neben der notwendigen flächendeckenden Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien, die u. a. auch mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) verfolgt werden soll, ist als zweite Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze weiter verstärkt und beschleunigt auszubauen und sind Wärmenetze bis spätestens 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbare Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen.“

Zu B Lösung

Im vorletzten Absatz wird aufgeführt, dass neue Netze von Beginn an einen Anteil von 65 Prozent EE benötigen. Was ist als „neu“ zu verstehen. Gilt dies für Netze, die erst neu geplant werden? Oder gilt dies auch für Netze, deren Baubeginn erst nach Inkrafttreten losgeht? Dies ist auch i. V. m. den Ausformulierungen des § 30 zu sehen bzw. sollte in § 30 klar festgelegt werden.

Zu C Alternativen

Hier nur mit einem Wort zu postulieren, dass es „Keine“ Alternative gäbe, ist sicher nicht richtig. Die Sicherstellung eines funktionierenden Energiemarktes, welcher nach wettbewerblichen Kriterien funktioniert, ist eine der obersten Prioritäten der nationalen und europäischen Energieziele. Voraussetzung hierfür sind die gleichen Chancen für alle Marktteilnehmer innerhalb der Energiewirtschaft. Die Lieferung von Energie muss jedem Marktakteur nach den gleichen Regeln möglich sein, um einen Wettbewerb zu ermöglichen bei der jeder Letztverbraucher von marktgerechten Preisen profitiert. Ein Ausnutzen einer Vormachtstellung soll so vermieden werden.

Die Umstellung von einer deregulierten Energieversorgung auf eine technisch aufwändig, zentral organisierte, kommunale Wärmeversorgung auf Basis des geplanten Wärmeplanungsgesetzes würde dieses Prinzip deutlich einschränken. Entsprechende Umstellungen haben zumindest bisher in allen bekannten bzw. betrachteten Fällen zu deutlichen Preissteigerungen geführt, die sie verursachen hohe Investitionen, die mit großen Wirtschaftlichkeitsrisiken verbunden sind.

Werden dazu auf kommunaler Satzungsbasis auch noch Anschluss- und Benutzungszwänge festgelegt, dann bremst dies alle anderen Erfüllungsoptionen aus, erzeugt unflexible Monopolstrukturen und Abhängigkeiten mit deutlich längeren Vertragsbindungen bei anderen leitungsgebundenen Energieträgern. Die Unabhängigkeit des Netzbetreibers von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung muss deshalb prinzipiell auch für die wirtschaftliche Entkopplung von Energieversorgung und Wärmeerzeugung gelten und konsequent verfolgt werden. Individuelle Ausnahmen müssen sehr gut begründet werden.

Zu E Erfüllungsaufwand (siehe Seite 4 ff)

Ob die aufgeführten Kosten realistisch sind, können wir nicht abschätzen, da uns hierzu keine Vergleichszahlen vorliegen. Auf Grund der Erfahrung mit den Kostenschätzungen im Zuge des GEG-Novellierungsverfahrens, sollten hier aber weitergehende Untersuchungen stattfinden.

Zu F Weitere Kosten (siehe Seite 6)

Im ganzen Vortext geht es nur um Wärmenetze und die Auswirkungen einer Wärmeplanung auf den Wärmepreis durch Wärmenetzbetreiber. Mit keinem Wort wird auf die Konsequenzen in den Gebieten eingegangen, die nicht über ein Wärmenetz mit Wärme versorgt werden. Dass es weiterhin eklatante Preisunterschiede bei strombasierten Systemen gegenüber anderen, gebäudeindividuellen Systemen auf fossiler Basis gibt, wird nirgends erwähnt. Hier wird massiv ein wesentlicher Teil der Betroffenen schlichtweg außen vorgelassen.

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

Wir begrüßen, dass mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze bundesweit einheitliche Vorgaben für die dezentrale und zentrale Wärmeplanung getroffen werden. Die Vorgaben zur Wärmeplanung sollten unbedingt zu einer möglichst einheitlichen Umsetzung in den Bundesländern führen. Der derzeit vorhandene „Flickenteppich“ länderspezifischer Regelungen erschwert es allen bundesländerübergreifend Arbeitenden massiv, ihren Aufgaben gerecht zu werden, erhöht den bürokratischen Aufwand und trägt so unter anderem zu einer Kostensteigerung bei.

Insoweit sollten Regelungen, die länderspezifische Lösungen zulassen, darauf beschränkt sein, dass nur diejenigen wirksam sind, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bzw. der Gesetze (GEG/WPG) im Sinne der Neuregelungen bereits umgesetzt wurden (Bestandsregelung). Um zu einer bundesweit möglichst einheitlichen Regelung zu kommen, sollten

weitergehende länderspezifische Regelungen, aus den oben genannten Gründen, nicht möglich sein.

Es wird gleichwohl Kommunen geben, die schneller sind als andere. Sofern eine unterschiedliche Geschwindigkeit nicht vermeidbar ist, bedarf es eines einfachen und rechtssicheren Informationsangebots für Bürgerinnen, Bürger und Handwerk zur Orientierung über bestehende kommunale Regelungen, denn ein intransparenter Flickenteppich des Wirksamwerdens des GEG muss vermieden werden. Insoweit sollte zumindest auf kommunaler Ebene ein einheitlich geltender Zeitpunkt aufgenommen werden.

Zu § 2 Ziele für leitungsgebundene Wärmeversorgung

Zu Absatz (1)

Wir unterstützen das grundsätzliche Ziel, den Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme deutlich zu steigern, allerdings sollte sich die Anforderung 50 Prozent bis zum 1. Januar 2030 auf „jedes“ Wärmenetz beziehen, nicht im bundesweiten Mittel bezogen auf die Netto-Wärme-Erzeugung. Es steht zu befürchten, dass ansonsten der Zubau von z. B. neuen regenerativen Wärmenetzen auf die fossilen Bestandsnetze angerechnet wird. Ziel muss es sein, die alten fossilen Bestandsnetze bis 2030 auf min. 50 Prozent erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme zu modernisieren.

Zu Absatz (2)

Die Soll-Regelung „Wärmenetze sollen zur Verwirklichung einer möglichst kosteneffizienten Wärmeversorgung ausgebaut werden ...“ würde demnach auch eine nicht kosteneffiziente Wärmeversorgung zulassen. Nach Auffassung des ZVSHK müssen alle Wärmenetze das allg. Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsgebot erfüllen. Offensichtlich sollen mit dieser Öffnung auch nicht kosteneffiziente Wärmenetze durch höhere Anschlussdichten von Gebäuden wirtschaftlicher gemacht werden. Schon heute besteht das Problem, dass die Betriebskosten von ineffizienten Wärmenetzen auf die Anschlussnehmer per Anschluss- und Benutzungszwang abgewälzt werden. Entscheidend für die Akzeptanz der Wärmenetze ist, dass die Preise für die Endverbraucher nachvollziehbar und fair sind. Wichtig für die Zustimmung ist weiterhin, dass der Anschluss- und Benutzungszwang abgeschafft wird. Wärmenetze müssen durch Qualität und Transparenz ihres Angebots überzeugen und sich nicht auf einen gesetzlichen oder behördlichen Zwang berufen können.

Zu Absatz (3)

Mit der Aussage „Wärmenetze liegen im überragenden öffentlichen Interesse“ hat der Gesetzgeber eine klare Wertungsentscheidung getroffen, aufgrund derer die erneuerbaren Energien künftig vermutlich mit einer höheren Gewichtung in die durchzuführenden Einzelfallabwägungen eingehen sollen. Der ZVSHK geht davon aus, dass die Einführung eines überragenden öffentlichen Interesses an erneuerbaren Energien im Ergebnis lediglich einen zusätzlichen zu berücksichtigenden Abwägungsbelang darstellt. Die Priorisierung der erneuerbaren Energien ist sicherlich zu unterstützen, darf aber nicht andere Belange (wie z. B. Baurecht, Kosteneffizienz, Wirtschaftlichkeit, Umweltschutz u. a.) per se aushebeln können. Es kann sicherlich nicht in jedem Einzelfall ein „Freifahrtschein gegenüber anderen Belangen“ eingeräumt werden.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Alle Begrifflichkeiten und Definitionen sollten mit im GEG gewählten Formulierungen abgeglichen werden. Zudem fehlt die Begriffsdefinition „Dezentrale Wärmeversorgung bzw. -erzeugung“, denn der Begriff wird offenbar im Referentenentwurf unterschiedlich interpretiert verwendet.

Textvorschlag: „*Dezentrale Wärmeversorgung oder -erzeugung, die unmittelbar bzw. direkt auf dem Grundstück, im Gebäude bzw. in der Wohnung des Betreibers erzeugt wird. Hierzu zählt auch die netzautarke Energie-/Wärmeversorgung.*“

Der Begriff „Wärmeversorgungsgebiet“ in Absatz 8 ist nicht ausreichend definiert bzw. es muss ein Absatz ergänzt werden, denn es geht nicht nur um „Wasserstoffnetzgebiete“, sondern auch um Netzgebiete für Wasserstoffderivate, grüne Gase usw. (siehe Auflistung Absatz 14). Der Absatz 11 ist sinngemäß zu ergänzen. In Absatz 13 wäre entsprechend des Bezugs zu den vorhergehenden Absätzen zu ergänzen.

Zu § 4 Pflicht zur Wärmeplanung

Die Forderung, dass grundsätzlich alle Gemeinden eine Wärmeplanung durchführen müssen, begrüßen wir. So ist sichergestellt, dass die Vorgaben für alle Beteiligten ausnahmslos gleich sind und es nicht zu Ungleichbehandlungen kommt. Die Öffnungsklausel für ein vereinfachtes Verfahren nach Abs. 3 ist ebenfalls richtig. Gleiches gilt für die Möglichkeit, dass kleine Gemeinden/Kommunen gemeinsam eine Wärmeplanung durchführen können. Beides ist bereits gelebte Realität in einigen Bundesländern (z. B. BW) und trägt zur Akzeptanz sowie zur Kostenminderung bei.

Wärmepläne müssen nach einheitlichen Standards bzw. Vorgaben erstellt werden, um eine gleichbleibende Qualität, Vergleichbarkeit und Anwendbarkeit zu gewährleisten. Zudem verschafft es für alle Beteiligten Transparenz und erhöht die Planungssicherheit. Insofern ist auf Einhaltung der Anforderungen nach § 13 Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung strikt zu achten.

Zu § 5 Bestehende Wärmepläne

Der Regelung stimmen wir zu, da damit Rechtssicherheit für bestehende Wärmeplanungen gegeben ist.

Zu § 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen

Es wird im Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze ausdrücklich ausgeführt, dass es nicht ausschließlich um das Thema Wärmenetze geht, sondern dass die dezentrale Gebäudeversorgung sehr wohl gleichberechtigt anzusehen ist. Insofern sollte in § 7 auch das Handwerk, z. B. allgemein in Form der Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften, besser der relevanten Innungen, als Körperschaften des Öffentlichen Rechts, explizit aufgeführt werden, da einerseits die Interessen des Handwerks durch die Wärmeplanung erheblich berührt werden, andererseits die dort vorhandene Expertise nutzbringend in den Prozess der Wärmeplanung eingebunden werden sollte. Nach wie vor ist das Handwerk im Sinne der Innungen als Körperschaften des Öffentlichen Rechts nicht zwingend an der Wärmeplanung einzubinden (siehe Abs.2). Wenn es richtig verstanden wird, kann die planverantwortliche Stelle diese freiwillig auf der Basis des Abs. 3 hinzuziehen. Da das Handwerk aber maßgeblich für die Umsetzung benötigt wird, und zwar sowohl für Wärmenetze als auch in Gebieten, die nicht zentral mit Wärme versorgt werden sollen, ist dies inakzeptabel. Insofern sollte die Forderung bestehen, dass das installierende Handwerk grundsätzlich an der Wärmeplanung zu beteiligen ist, also in der Aufzählung des Abs. 2 namentlich aufgeführt wird. Insofern wäre die Aufnahme in Abs. 2 auch wichtig i. V. m. den Vorgaben des § 22 für die Durchführung einer vereinfachten Wärmeplanung. Da nur den in § 7 Abs. 2 genannten Kreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme zwingend eingeräumt werden muss.

Gerade auch in Verbindung mit den §§ 15 „Bestandsanalyse“ sowie 16 „Potenzialanalyse“ ist eine Beteiligung nicht netzgesteuerter Interessen, also z. B. von Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen für eine faire und wettbewerbskonforme Aufstellung von

Wärmeplanungen unerlässlich. Der vorliegende Entwurf wurde dahingehend bisher leider noch nicht angepasst. Insofern fordert der ZVSHK nachdrücklich:

§ 7 Absatz 2 mindestens wie folgt zu ergänzen:

- *die Innung Sanitär Heizung Klima, deren Zuständigkeit als Körperschaft des Öffentlichen Rechts sich auf das beplante Gebiet erstreckt.*

Absatz 4 ist wie folgt zu ergänzen:

- (4) *Die in Absätze 2 und 3 genannten natürlichen oder juristischen Personen, Energiegemeinschaften sowie Innungen sollen nach Aufforderung durch die planungsverantwortliche Stelle an der Durchführung der Wärmeplanung aktiv mitwirken.*

Zu § 8 Energieinfrastrukturplanungen

Der Umbau der bestehenden Netzinfrastruktur für Strom, Wärme, Gas muss zwingend in die Wärmeplanung einfließen. Zwar ist ein Wärmeplan ständig weiterzuentwickeln. Es kann aber nicht sein, dass derartige Informationen erst in Jahren kommen. Wie soll unter diesen Bedingungen eine Beratung von Hausbesitzern erfolgen, wenn nicht klar ist, wie sich die jeweilige Netzinfrastruktur weiterentwickelt bzw. eben nicht weiterentwickelt oder gar zurückgebaut wird. Insofern sollte an dieser Stelle die Verpflichtung aufgenommen werden, dass der weitere Ausbau/Nichtausbau der bestehenden Netzinfrastruktur zwingend mit in die Wärmeplanung aufzunehmen ist. Allein der Zusatz „... sofern solche Planungen vorliegen.“ reichen für eine gesicherte Beratung nicht aus! Insofern müssen in der Wärmeplanung eben Untersuchungen gemäß § 14 erfolgen, so dass die Wärmeplanung entsprechende Aussagen enthält. Hier verstehen wir einen Widerspruch zu den Vorgaben des § 14?!

Wie zu § 7 ausgeführt, muss hier die dezentrale bzw. netzautarke Energie-/Wärmeversorgung (beispielsweise regenerativ erzeugtes Bio-Heizöl, Flüssiggas oder im privaten Abwärmeverbund) ebenfalls adressiert werden. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit Abs. 2. Gerade wenn es um die Ausweitung von Wärmenetzen in noch nicht versorgte Gebiete geht, muss im Vorfeld durch die verantwortlichen kommunalen Stellen unabhängig und sachlich begründet klargelegt werden, in welchen Gebieten eher eine zentrale bzw. dezentrale bzw. netzautarke Wärmeversorgung stattfinden soll. Es muss sichergestellt werden, dass nicht einseitig die zentrale Wärmeversorgung durch ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen festgelegt werden kann, das praktisch im Wettbewerb mit anderen Wärmeversorgungsarten steht.

Absatz 1 ist daher wie folgt zu ergänzen:

Im Rahmen der Mitwirkung nach § 7 Absatz 4 und 5 teilen die in § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Beteiligten der planungsverantwortlichen Stelle nach Aufforderung ihre jeweiligen Planungen über den Aus- und Umbau von Strom-, Gas- und Wärmenetzinfrastruktur und Ausweisung dezentraler bzw. netzautarker Versorgung im beplanten Gebiet mit, sofern solche Planungen vorliegen.

Zu § 9 Beachtung Allgemeiner Grundsätze

Zu Absatz 3

Es stellt sich die Frage, welche „anerkannten Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit und zu den voraussichtlichen Preisentwicklungen“ hier gemeint sein sollen, denn es gibt viele Studien unterschiedlicher Provenienz mit entsprechend geprägten Ergebnissen. „Individuell“ in Bezug auf die Situation im beplanten Gebiet sollten voraussichtliche Energieträgerverfügbarkeit und Preisentwicklung natürlich abgeschätzt werden.

Zu § 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung

Zu Absatz 2

Endenergieverbräuche von Gas und Wärme dürfen durch die planungsverantwortliche Stelle nur erhoben werden, soweit sie keine personenbezogenen Daten beinhalten. Hierzu werden die zu erhebenden Endenergieverbräuche auf die Medien Gas und Wärme begrenzt. Insbesondere Endenergieverbräuche für Strom werden für die Wärmeplanung nicht erhoben.

Aus welchem Grund werden die Endenergieverbräuche nur auf Gas und Wärme begrenzt? Wieso werden die Energieverbräuche für Strom ausgenommen? Zur Vollständigkeit der Daten sollten alle Endenergieverbräuche im jeweiligen Gemeindegebiet alle Endenergieträger wie Strom, Heizöl, Flüssiggas, Wasserstoff, Biomethan, Biomasse, Holz und Kohle u. a. umfassen. Nur so entsteht ein Gesamtbild der aktuellen Verbrauchssituation. Weiterhin sollten die Endenergieverbräuche innerhalb eines definierten Zeitraumes (z. B. jährlich) bzw. nach Zeiträumen (z. B. letzte 10 Jahre) erhoben werden.

Zu § 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung

Unterschiedliche Geschwindigkeiten der Wärmeplanung und deren Umsetzung in Planungsgebieten werden sich nicht vermeiden lassen. Dies kann zu einer sehr unübersichtlichen Situation in Bezug auf eine belastbare hausscharfe Bewertung sinnvoller Modernisierungsmaßnahmen führen. Im Aktuell diskutierten GEG-Entwurf



(Formulierungshilfe des BMWK für einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP) ist deshalb in § 71 Absatz 11 eine Beratungspflicht zu möglichen Auswirkungen der Wärmeplanung für Hausbesitzer/Investoren vor Einbau und Aufstellung einer Heizungsanlage vorgesehen, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben werden soll.

Zur Förderung von Transparenz bedarf es eines einfachen und rechtssicheren Informationsangebots für Berater, Bürgerinnen, Bürger und Handwerk, das Orientierung über bestehende kommunale Regelungen und den jeweils aktuellen Stand der kommunalen Wärmeplanung gibt. Hierzu sollte ein Onlineportal eingerichtet werden, in dem Betroffene für ihr Gebiet rechtssicher Informationen finden können.

Zwei Absätze sind zu ergänzen:

(5) Die Bundesregierung richtet eine Onlineinformationsstelle ein, die Bürgerinnen und Bürgern mit Blick auf die individuelle Beratung von Modernisierungen der Wärmeversorgung ihrer Gebäude Auskunft zum aktuellen Stand der jeweiligen kommunalen Wärmeplanung am Standort ihrer Immobilie bzw. ihrem Wohnsitz bietet.

(6) Die planungsverantwortliche Stelle ist nach Aufforderung der Bundesregierung verpflichtet, den Stand ihrer Wärmeplanung soweit vorhanden und dessen jeweilige Fortschreibungen zur Veröffentlichung in der in Absatz (5) beschriebenen Onlineinformationsstelle zu übermitteln. Soweit möglich hat dies in den angefragten sowohl elektronischen als auch maschinenlesbaren Formaten zu erfolgen. Dabei sind nach Möglichkeit die vorhandenen bundesweit einheitlichen, massengeschäftstauglichen Verfahren der Energiewirtschaft zu nutzen.

Zu § 13 Bestandteile und Ablauf Wärmeplanung

Grundsätzlich wird ausgeführt, dass die planverantwortliche Stelle die Ergebnisse der Wärmeplanung veröffentlichen muss (siehe Abs. 3). Dies führt länderspezifisch – wie schon oben ausgeführt – zu einem Flickenteppich. Da aber Handwerksbetriebe sowohl kommunal als auch länderübergreifend tätig sind, sollten die Länder verpflichtet werden, dass sie Länderkarten erstellen, aus denen der aktuelle Stand der kommunalen Wärmeplanung ersichtlich ist. In § 34 wird hierzu eine Meldepflicht seitens der Länder an den Bund aufgeführt. Insoweit dürfte es für die Länder kein Mehraufwand sein, entsprechende landesspezifische Daten zu veröffentlichen. Ansonsten ist der Aufwand der Informationsbeschaffung für jeden einzelnen Bürger:in bzw. Handwerksunternehmen immens und letztendlich kaum zu leisten.

Zu § 14 Vorprüfung und Ausschluss

Gemäß § 14 soll die planungsverantwortliche Stelle das beplante Gebiet im Rahmen einer Vorprüfung auf Teilgebiete untersuchen, die sich für eine Versorgung über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eignen und im Rahmen der Wärmeplanung nicht weiter berücksichtigt werden (sog. Ausschluss).

Der ZVSHK spricht sich bei der Vorprüfung und Ausschluss nach § 14 grundsätzlich für eine energieträgerneutrale und technologieoffene Vorprüfung aus. Warum können in einem Mischgebiet nicht ein Wärmenetz und ein Wasserstoffnetz gemeinsam betrieben werden. Bereits heute verfügen bestimmte Gewerbe- bzw. Industrieunternehmen über ein Wasserstoffnetz und mehrere Wärmenetze (Hoch- und Niedrigtemperatur). Warum können diese nicht örtlich parallel oder ergänzend betrieben werden? Die genannten Ausschlusskriterien vermitteln den Eindruck, dass bei der Vorprüfung der Wärmeplanung nur zwischen Wärmenetz oder Wasserstoffnetz entscheiden werden kann.

Was ist mit anderen energietechnischen Optionen, wie z. B. die dezentrale Energie- und Wärmeerzeugung im oder am Gebäude bzw. in unmittelbarer Nähe zum Gebäude? Wie werden nicht leitungsgebundene Versorgungsstrukturen bei der Vorprüfung berücksichtigt?

Nach Meinung des ZVSHK muss es Ziel einer Vorprüfung nach § 14 sein aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen der Einsatz von dezentralen und zentralen Versorgungsstrukturen für die jeweiligen Akteursgruppen (privat, gewerblich, öffentlich) im jeweiligen Wärmeplanungsgebiet wirtschaftlich ist.

Insbesondere dezentrale Versorgungsstrukturen lassen sich in einer großen Bandbreite definieren und reichen vom Einfamilienhaus bis zur Versorgung ganzer Bau- und Gewerbegebiete. Insgesamt bietet die dezentrale Versorgung der Energieverbraucher – insbesondere bei einer Durchmischung von unterschiedlichen Nutzerprofilen – große energetische und wirtschaftliche Vorteile. Voraussetzung für eine positive Entwicklung ist die energetische, ökologische und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit dezentraler Systeme gegenüber einer zentralen Versorgung (siehe hierzu auch Studie Dezentrale vs. zentrale Wärmeversorgung im deutschen Wärmemarkt – Vergleichende Studie aus energetischer und ökonomischer Sicht, Prof. Dr. Ing. Bert Oschatz, ITG Dresden und Prof. Dr. Andreas Pfnür, FBI Darmstadt)

Dezentrale bzw. in sich geschlossene Versorgungsgebiete, die im Normalbetrieb mit dem öffentlichen Netz durch definierte Schnittstellen



verbunden sind, lassen sich bei entsprechender technischer Ausstattung praktisch netzunabhängig betreiben. Solche autarken Microgrids (Insellösungen für Strom- und Wärmeversorgung) lassen sich über ein intelligentes Energiemanagementsystem bündeln und um Betriebs- und Optimierungsfunktionen sinnvoll ergänzen.

Strom-, Wärme-, Erdgas- bzw. Wasserstoffnetze können nur ein Teil der kommunalen Wärmeplanung sein. Die Vorprüfung nach § 14 sollte daher den energietechnisch und wirtschaftlich ausgewogenen Mix von leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Lösungen aufzeigen. Im Übrigen verschafft diese Vorgehensweise ausreichend Freiraum und Flexibilität für technische Innovationen.

Zu § 15 Bestandsanalyse

Ziel der Bestandsanalyse ist eine hinreichend genaue Beschreibung der einschlägigen Ausgangssituation, d. h. der aktuellen Wärmeversorgung im beplanten Gebiet. In der Bestandsanalyse werden insbesondere die derzeitigen Wärmeverbräuche der Letztverbraucher aller Endenergiesektoren innerhalb des beplanten Gebiets sowie die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger räumlich differenziert ermittelt.

Nach Auffassung des ZVSHK sollte neben der o. g. Bestandsanalyse der Wärmeversorgung auch eine Analyse der Stromversorgung erfolgen. Mit welcher Begründung soll der Stromverbrauch bei der kommunalen Wärmeplanung gespart werden, zumal laut GEG doch in der Zukunft ein strombetriebener Wärmepumpenhochlauf organisiert werden soll.

Zu § 16 Potenzialanalyse

Die im Rahmen der Analyse ermittelten Potenziale zur Erzeugung und Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien und von unvermeidbarer Abwärme werden für das geplante Gebiet als Ganzes und räumlich aufgelöst ausgewiesen. Die aggregierten Potenziale geben einen Überblick, welcher Anteil der Wärmeversorgung des beplanten Gebiets durch welche Wärmequellen und Technologien gedeckt werden könnte.

Wie zu § 15 Bestandsanalyse bereits angemerkt, sollte nach unserer Auffassung auch in der Potenzialanalyse die Erzeugung von Strom (zentral und dezentral) berücksichtigt werden. Ebenso sollte im Rahmen der Potenzialanalyse eine ökonomische Bewertung stattfinden. Nur eine transparente und objektive Darstellung (Kostenschätzung) der zu erwarteten Investitions- und Betriebskosten verschafft Vertrauen in die Investitionsbereitschaft der lokalen Akteure.

Zu § 17 Zielszenario

Die planungsverantwortliche Stelle entwickelt das Zielszenario auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandsanalyse gemäß § 15 sowie der Potenzialanalyse gemäß § 16 im Einklang mit der Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 und der Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr nach § 19. Sie kann die in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten um Stellungnahme bitten.

Nach Meinung des ZVSHK müssen alle natürlichen oder juristischen Personen die Möglichkeit haben, sich zum Zielszenario äußern zu dürfen. Insofern sollte die vorgesehene „Kann-Regelung“ in eine verpflichtende „Muss-Regelung“ zur Anhörung ausgestaltet werden.

Zu § 18 Einteilung des beplanten Gebiets

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass gemäß Abs. 2 keine Verpflichtung besteht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart zu nutzen, auch wenn sie im Wärmeplan aufgeführt ist (dies wird nochmals in § 27 Abs. 2 ausgeführt). Dies steht aber diametral zur Option, im GEG Anschluss- und Benutzungszwänge erlassen zu können, entgegen. Weiterhin verstehen wir die Ausführungen in § 20 des WPG-Entwurfs sehr wohl so, dass Anschluss- und Benutzungszwänge möglich sind, auch wenn dies nicht explizit so ausformuliert ist. Insoweit sind derartige Optionen grundsätzlich abzulehnen (immer unter der Option, dass wir mit unserer Einschätzung richtig liegen).

Zu § 23 Wärmeplan; Veröffentlichung

Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt, dass der Wärmeplan von der planungsverantwortlichen Stelle in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist. Es genügt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der planungsverantwortlichen Stelle.

Da die Wärmeplanung im jeweiligen Gemeindegebiet im öffentlichen Interesse der Bürger:innen und gewerblichen Unternehmen liegt, sollte der Wärmeplan über ein entsprechendes Verfahren veröffentlicht werden. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden erfolgen gewöhnlich in einer örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, in einem Amtsblatt und digital im Internet.

In Abs. 4 wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung hat. Wie aber soll gemäß GEG-Entwurf vom 30.06.2023 die in § 71 Abs. 11 aufgeführte Beratungspflicht rechtlich nicht angreifbar umgesetzt werden? Hierzu gibt es zurzeit seitens



des Gesetzgebers keine Aussagen? Insoweit muss auch im WPG klargestellt werden, wie mit der Vorgabe des GEG umgegangen werden soll.

Zu § 26 (Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet)

Zu Absatz 2

§ 26 Absatz 2 stellt klar, dass kein Anspruch darauf besteht, dass ein Grundstück einem Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder einem Wasserstoffnetzausbaugbiet zugeteilt wird.

Der ZVSHK unterstützt im Umkehrschluss auch die Klarstellung in § 27 Absatz 2, dass ein Grundstück, das in einem Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder einem Wasserstoffnetzausbaugbiet zugeteilt ist, kein rechtlicher Anschluss- bzw. Nutzungszwang für den Grundstückseigentümer besteht.

Zu § 27 Rechtswirksamkeit der Entscheidung

Zu Absatz 2

Der ZVSHK unterstützt ausdrücklich die Regelung nach Absatz 2, dass die Ausweisung eines Gebietes zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder eines Wasserstoffnetzausbaugbietes keine Verpflichtung bewirkt, eine bestimmte Wärmeversorgungsart zu nutzen. So kann sich beispielsweise ein Gebäudeeigentümer, dessen Grundstück in einem Wasserstoffnetzausbaugbiet liegt, auch für eine eigene, dezentrale Wärmeversorgungsart – etwa in Form einer Wärmepumpe – entscheiden. Ebenso wenig entsteht durch die Ausweisung eine Pflicht, die der Ausweisung entsprechende Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben.

Zu § 30 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen

In Abs. 2 wird der Anteil von Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge festgelegt. Wieso unterscheiden sich die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Anteile von denen in § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Anteile? Wenn ab 2045 geringere Anteile Biomasse gemäß § 31 zulässig sind, dann erschließt sich uns die Vorgabe aus § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht. Insoweit sollte bei neuen Wärmenetzen bereits heute die ab 2045 einzuhaltenden Anteile an Biomasse zur Planungsgrundlage gemacht werden.

Die jetzige Ausgestaltung der §§ 30 und 31 führt wiederum dazu, dass Transformationspläne umgesetzt werden müssen. Dies erst recht unter der Annahme, dass zukünftig eher von einer Abnahme der Wärmemenge

auf Grund von Gebäudesanierungen auszugehen ist. Wenn aber heute noch ein deutlich höherer Biomasseanteil in einem Wärmenetz zulässig wäre, würde ein deutlich höherer Sanierungseingriff in ein bis 2045 bestehendes Netz erforderlich werden, als wenn das neue Netz bereits heute so geplant und mit den 2045 zulässigen Biomasseanteilen realisiert wird. Hierbei gilt es insbesondere, möglichen Teuerungsraten beim Wärmepreis durch die Umlage der notwendigen Sanierungsmaßnahmen durch den Netzbetreiber entgegenzuwirken.

Zu § 33 Verordnungsermächtigung

In Abs. 3 wird ausgeführt, dass die Landesregierungen das vereinfachte Verfahren selbstverantwortlich festlegen können. Im Zuge einer einheitlichen Umsetzung des WPG sollten die Landesregierungen nur insoweit die Ermächtigung zu landeseigener Umsetzung erhalten, soweit dies unumgänglich ist.

Begründung: Die Ermächtigung zu landeseigenen Regelungen führt, mit großer Wahrscheinlichkeit, zu einer über die Ländergrenzen hinweg uneinheitlichen Umsetzung. Dies führt bei allen Betroffenen zu einem erhöhten Beratungs-, Planungs- und Umsetzungsaufwand. Im Sinne einer möglichst einfachen und damit unbürokratischen und einheitlichen bundesweiten Umsetzung, sollte mit Einsicht gerade der Abs. 3 gestrichen werden.

Zu § 35 Evaluation

Die in § 35 aufgeführte Pflicht der Bundesregierung zur Evaluation ist zu begrüßen. Allerdings fehlt vollkommen eine ordnungsrechtliche Vorgabe, wenn die im WPG genannten Pflichten nicht eingehalten werden. Im GEG ist ein ordnungsrechtlicher Rahmen aufgeführt, wenn gegen die Pflichten des Gesetzes verstoßen wird. Insoweit ist jeder Bürger davon betroffen. Indem im WPG keine Ordnungswidrigkeiten aufgeführt werden, werden aber Kommunen und Wärmenetzbetreiber explizit davon ausgenommen. Es muss seitens des Gesetzgebers klargestellt werden, dass es Konsequenzen gibt, wenn die Zielvorgaben nicht erfüllt werden. Dieser Grundsatz gilt genauso für Kommunen und Netzbetreiber wie für Einzelpersonen. Insoweit ist ein Paragraph aufzunehmen, der Ordnungswidrigkeiten klar und eindeutig adressiert.

Zu Anlage 1 Nr. 1 – 5

Die geforderte Datenerhebung zum Teil bis in die einzelne Nutzungs-/Wohneinheit halten wir für überzogen. Derartige Daten sind für die Erstellung von Wärmeplänen als auch für den Aus- oder Rückbau von Gasnetzen nicht notwendig. Auch für die Festlegung, ob ein Wärmenetz im jeweiligen Baugebiet sinnvoll ist oder nicht, sind Angaben über den

Einsatz des Wärmeerzeugers bzw. die Art des Energieträgers irrelevant für die Aufstellung einer Wärmeplanung. Außerdem sind die Netzbetreiber im Zuge der Wärmeplanerstellung beteiligt und verfügen über derartige Daten und können so sehr wohl Angaben zur Weiterentwicklung eines Gas- bzw. den Aufbau eines Wasserstoffnetzes machen. Insoweit ist eine derart detaillierte Datenerhebung abzulehnen.

4. Zusammenfassende Anmerkungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme

Fernwärme beziehen Verbraucher derzeit überwiegend über Monopolversorger, die deutlich längere Lieferverträge vorsehen als Anbieter anderer, leitungsgebundener Energie, wie z. B. Strom- oder Gas. Das führt dazu, dass Fernwärmekunden den Anbieter nicht wechseln können und jede Preiserhöhung ihres Anbieters akzeptieren müssen.

Zur Erinnerung: Das Bundeskartellamt sah sich 2012 veranlasst, eine Sektoruntersuchung zum Wettbewerb und zur Preisgestaltung im Fernwärmesektor durchzuführen. In einigen Fällen ergab sich im Zuge der Untersuchung auch konkreter Handlungsbedarf. Die Tatsache mangelnder Transparenz und fehlenden Wettbewerbs in der Nah- und Fernwärmeversorgung verbietet es, Immobilienbesitzer und ihre Gebäude mit einem Anschluss- und Benutzungszwang zu belegen.

Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima fordert daher:

Die Ermächtigungsgrundlage für Länder und Kommunen, planwirtschaftliche Maßnahmen wie Anschluss- und Benutzungszwänge zu beschließen, ist nicht mehr zeitgemäß und muss abgeschafft werden. Der Markt braucht Wahlfreiheit, Transparenz und nachvollziehbare, marktkonforme und faire Preise für die Wärmeversorgung.

Das Ziel muss sein, die Attraktivität von Fern- und Nahwärme für (Neu-)Kunden der zentralen Wärmeversorgung so zu steigern, dass die Notwendigkeit für Anschluss- und Benutzungszwänge entfällt.

Die Rechte der Verbraucher und Wärmebezieher sind durch die umgehende verbraucherfreundliche Überarbeitung bzw. Novellierung der Fernwärmeverordnung (AVBWärmeV) zu gewährleisten.

St. Augustin/Berlin, den 26. Juli 2023